

Blitzer eindeutig auch nach dem sog. BRD-UNRecht verboten!

Das Recht auf das eigene Bild hat hier vor der Straf- oder OWi- Verfolgung Vorrang!

Bußgeldbescheide und Verwarnungen, die auf Grund eines sogenannten Tatbildes ermittelt und erlassen werden, **sind seit dem 31. August 2009 rechtswidrig**, weil sie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen verletzen!

Hier zwei Auszüge aus daraus folgenden Urteilen des AG Länen und Grimma:

AG LÄNEN vom 14.10.2009, 16 OWI-225 JS 1519/09-447/09

Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot bei verdachtsunabhängiger Videoaufzeichnung

Da weder eine landes- noch bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Fertigung einer verdachtsunabhängigen Videoaufzeichnung besteht, verletzt eine solche Videoaufzeichnung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen und unterliegt deshalb einem Beweiserhebungsverbot, welches auch zu einem Beweisverwertungsverbot führt. (Aus den Gründen: Hierzu ist zu berücksichtigen, dass das Beweiserhebungsverbot aus den Grundrechten des Betroffenen selbst folgt und nicht nur aus dem Verstoß gegen eine einfachgesetzliche Norm. Das Interesse des Staates an der funktionierenden Strafrechtspflege muss daher hinter die Grundrechte des Betroffenen zurücktreten, das Interesse des Staates an der Aufklärung der Ordnungswidrigkeit wiegt weniger schwer als die Interessen des Bürgers an der Bewahrung seiner privaten Lebensgestaltung. Ohne die Verwendung des Tatfotos kann dem Betroffenen nicht nachgewiesen werden, dass er es war, der das Fahrzeug geführt hat.)

AG GRIMMA vom 31.08.2009, 3 OWI 166 JS 35228/09

Verwertungsverbot für Tatbild aus ES 3.0-Messung

Aus der Entscheidung des BVerfG vom 31.08.2009 ergibt sich, dass auch bei einer Geschwindigkeitsmessung mittels Lichtschranke - hier ES 3.0 -, bei der ein Frontfoto zur Identifizierung des Fahrers und des Fahrzeuges gefertigt wird, ein Beweiserhebungs- sowie Verwertungsverbot anzunehmen ist, wenn für diesen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen keine gesetzliche Grundlage vorliegt. (Aus den Gründen: ...über den vom BVerfG entschiedenen Fall der Videoüberwachung aber gilt das Verwertungsverbot auch für jede Art von Verkehrsverstößen, bei welchen eine Identifizierung des Fahrers nur mittels des Tatbildes möglich ist, d.h. auch für Geschwindigkeitsmessungen - stationär und mobil - und stationäre Rotlichtüberwachung. Auch in diesen Fällen müssen die Ausführungen des BVerfG Anwendung finden.)

(s.a. **Entscheidung des BVerfG vom 31.08.2009, Az. 2 BvR 941/08 = Dok.Nr. 84480**).